

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (Drs. 16/14073)

hier: Berücksichtigung der Ehrenamtlichen in den Regieeinheiten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird folgende neue Nr. 4 angefügt:
„4. die im Rettungsdienst mitwirkenden Regieeinheiten“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird in Nr. 6 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 7 der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende neue Nr. 8 angefügt:
„8. Regieeinheiten-Ehrenzeichen.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird in Buchst. f der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchst. g angefügt:
„g) Regieeinheiten:
ein blaues Kreuz auf weißem Grund.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass künftig die Arbeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, auch soweit sie nicht in der Feuerwehr oder dem Bayerischen Roten Kreuz tätig sind, durch die Verleihung eines Ehrenzeichens nach außen sichtbar gewürdigt werden kann.

In dem Gesetzentwurf unberücksichtigt bleiben aber die ehrenamtlichen Einsatzkräfte in den Regieeinheiten. Regieeinheiten sind Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes, die durch die unteren Katastrophenschutzbehörden der Kreise und Städte selbst aufgestellt werden. Sie übernehmen Aufgaben, die von den Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes örtlich nicht übernommen werden. Auch die Regieeinheiten fallen unter die Katastrophenhilfspflicht des Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz. Sie stehen damit auf einer Stufe mit den Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk.

Um eine Gleichbehandlung aller Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz herzustellen, ist es daher erforderlich, die Regieeinheiten in Art. 1 des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes aufzunehmen.